

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN DER STADT KONSTANZ

- Satzungsbeschluss -

über die örtlichen Bauvorschriften über die Einschränkung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze für Wohnnutzungen sowie über die Herstellung notwendiger Fahrradstellplätze für Wohnnutzungen im Gebiet der Stadt Konstanz – Stellplatzsatzung –

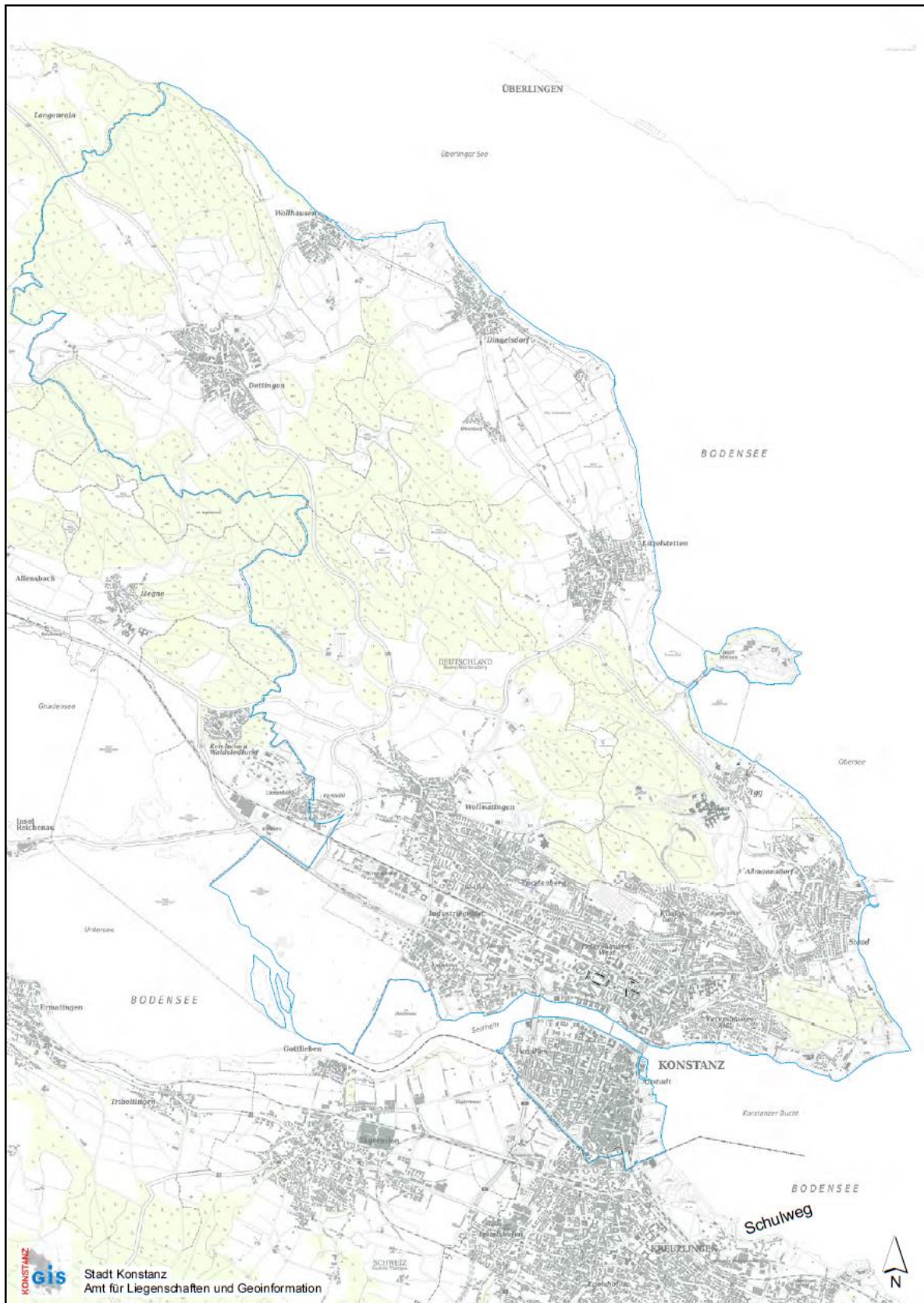
Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 24.11.2022 in öffentlicher Sitzung die

„Stellplatzsatzung“

in Form örtlicher Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als Satzung nach § 4 Gemeindeordnung (GemO) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich über gesamte Gebiet der Stadt Konstanz mit den Gemarkungen Konstanz, Dettingen-Wallhausen, Dingelsdorf und Litzelstetten, wobei gemäß § 3 der Satzung die in § 5 vorgesehenen Regelungen zur Einschränkung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze in den Ortsteilen Dettingen-Wallhausen, Dingelsdorf und Litzelstetten keine Anwendung finden.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem in dieser Bekanntmachung dargestellten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung treten die örtlichen Bauvorschriften der Stellplatzsatzung gemäß § 74 Abs. 6 LBO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stellplatzsatzung und ihre Begründung werden im Baurechts- und Denkmalamt – Abt. Baupunkt, 2.OG, Zimmer 2.23 und 2.24 der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 29.11.2022 auf der Homepage der Stadt Konstanz

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister